



Ausgabe 06/2014

Informationen aus Wirtschaft, Recht und Steuern

mit dem aktuellen Schwerpunktthema:

Arbeitszeit: Was man wissen muss

Arbeitszeit: Was man wissen muss.....	1
Abschied und neues Gesicht in Jegenstorf.....	3
Bestande Prüfung.....	3
Aus den Medien	4
Rechtliche Informationen und Neuerungen	6
Funny News – Wirtschaft, Recht und Steuern einmal anders	10
SPECIAL: FUSSBALL-WELTMEISTERSCHAFT 2014 IN BRASILIEN	11





Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Arbeitszeit: Was man wissen muss

Die rechtlichen Verpflichtungen zum Thema Arbeitszeit sind Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden häufig nicht bekannt. Ein Überblick über die wichtigsten Fakten.

Schätzungen zufolge kommt in der Schweiz jeder sechste Arbeitnehmer der Pflicht, seine Arbeitszeit zu dokumentieren, nicht nach. Von dieser Verpflichtung sind nur einige Personenkategorien ausgenommen. Dazu gehören zum Beispiel Künstler, Geistliche, die Besatzungen im Luftverkehr, Handelsreisende oder auch die Angestellten landwirtschaftlicher Betriebe. Hinzu kommen Personen, die Aufgaben im Top Management wahrnehmen. Damit sind diejenigen gemeint, die befugt sind, über die grundlegenden Fragen eines Unternehmens zu entscheiden, also eine sehr kleine Gruppe.

Die Ausnahme gilt somit nicht für Kaderangestellte, die dennoch selten darauf achten, ihre Arbeitsstunden detailliert zu erfassen. Um diese Situation zu klären, hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) kürzlich eine Weisung publiziert, in der dieser Kategorie von Arbeitnehmenden mehr Flexibilität eingeräumt wird. Die Weisung erlaubt eine vereinfachte Dokumentation durch eine Beschränkung auf die Erfassung der täglichen Arbeitszeit. Diese vereinfachte Regelung bezieht sich jedoch ausschliesslich auf Kaderleute und Projektleiter, die weitgehend selbst über die Gestaltung ihrer Arbeitszeit entscheiden können.

Seit dem 1. Januar 2014 sind die kantonalen Arbeitsinspektoren aufgefordert, ihr Vorgehen bei den Arbeitszeitkontrollen in den betroffenen Unternehmen anzupassen. Das Ziel ist, die besonderen Bedingungen, welche mit der Ausübung bestimmter Führungsaufgaben verbunden sind, zu berücksichtigen, zugleich aber auf die Gesundheit der Mitarbeitenden in solchen Positionen zu achten. Für alle anderen Arbeitnehmenden bleibt die umfassende Arbeitszeiterfassungspflicht bestehen, zumindest bis zu einer allfälligen Gesetzesänderung.

Probleme vermeiden

Betriebe, die unter das Arbeitsgesetz fallen, sind verpflichtet, die geleisteten Stunden ihrer Angestellten zu dokumentieren und für eine Dauer von fünf Jahren zu speichern. Tun sie dies nicht, drohen ihnen Strafmassnahmen, die von Verwarnungen bis zu Bussgeldern reichen. In besonders extremen Fällen, wenn also das Leben oder die Gesundheit der Arbeitnehmenden gefährdet sind, sieht das Gesetz sogar die Schliessung des Unternehmens vor. Kontrollen lassen annehmen, dass in der Praxis 15 bis 20% der Firmen ihren Verpflichtungen zur Arbeitszeiterfassung nicht hinreichend nachkommen.

Die Rapportierung der Arbeitszeit führt unweigerlich zum Thema der Überstunden:

Das Gesetz unterscheidet in Überzeit (Stunden über der zulässigen Höchstarbeitszeit, vgl. vorstehend) und Überstunden (Stunden über der betrieblichen Normalarbeitszeit).

Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt gemäss Art. 9 Arbeitsgesetz:

- 45 Stunden für Arbeitnehmer in industriellen Betrieben sowie für Büropersonal, technische und andere Angestellte, mit Einschluss des Verkaufspersonals in Grossbetrieben des Detailhandels;



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

- 50 Stunden für alle übrigen Arbeitnehmer.

Darüber hinaus gehende Arbeitszeit gilt als Überzeit.

Pro Tag darf die Überzeit maximal 2 Stunden (Basis: wöchentliche Höchst Arbeitszeit umgerechnet auf eine 5-Tage-Woche) betragen, im Jahrestotal maximal 170 (Wochenmaximum 45 Stunden) resp. 140 (50) Stunden.

Schwangere oder stillende Frauen, Jugendliche unter 19 Jahren und Auszubildende dürfen nicht länger als 9 Stunden pro Tag arbeiten.

Das Arbeitsgesetz schreibt weitere Grenzen der Arbeitszeit vor.

In vielen Branchen gelten zudem Gesamtarbeitsverträge, welche ebenfalls (meist enge-re) Grenzen festlegen, die für alle unterstellten Betriebe verbindlich sind. Auch solche Regelungen müssen in Betrieben bekannt sein.

Nicht zu vergessen, dass für Überstunden und Überzeiten hinsichtlich Lohn Zuschlagsregelungen bestehen, welche je nach Situation nicht verhandelbar sein können. Werden bei einem Betrieb im Rahmen einer Kontrolle Verfehlungen festgestellt, kann es rasch sehr teuer werden.

Es ist jedem Arbeitgeber zu empfehlen, sich mit diesem Thema bezogen auf seinen Betrieb ausführlich zu beschäftigen, um unliebsame Überraschungen zu vermeiden.

*Verfasser: Wolfgang Hayoz, dipl. Treuhandexperte
(Kontakt: wolfgang.hayoz@kmupartnergrou.ch)*



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Abschied und neues Gesicht in Jegenstorf



Nach knapp 9 Jahren als Abacus- / Honoris-Supporterin und Sachbearbeiterin hat sich **Ruth Kropf** entschlossen, unsere Firma per Ende Mai 2014 zu verlassen und sich nach einer neuen Herausforderung umzusehen.

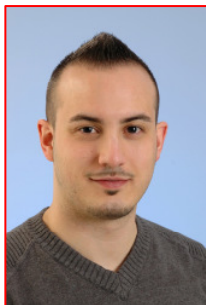
Ruth hat unsere Unternehmung während dieser Zeit im Bereich der für uns zentralen Software-Applikationen massgeblich mitgeprägt. Sie hatte stets ein offenes Ohr für die Anliegen der internen und externen User und stand diesen mit Rat und Tat zur Seite wenn es galt, störrischer Software Herr (resp. Frau) zu werden.

Wir bedauern ihren Austritt sehr und danken ihr bereits heute für den stets vorbildlichen Einsatz. Für ihre Zukunft wünschen wir ihr nur das Beste.

Mit **Cornelia Bläuer** konnten wir bereits eine neue Mitarbeiterin als Abacus-/Honoris-Supporterin und Treuhandsachbearbeiterin gewinnen.

Cornelia Bläuer hat viele Jahre Erfahrung im Treuhandwesen und im Anwendersupport gesammelt und bringt somit für die neue Tätigkeit ideale Voraussetzungen mit. Sie tritt am 1. Juli 2014 mit einem 90%-Pensum bei uns ein.

Bestandene Prüfung



Wir gratulieren **Davide Di Filippo** zur bestandenen Prüfung als Betriebswirtschaftler HF und wünschen ihm weiterhin viel Erfolg!



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Aus den Medien

A-Post Plus anstatt Einschreiben (Beitrag aus den PartnerNews 03/2014)

Künftig verschickt die Steuerverwaltung sämtliche bisher eingeschriebene Korrespondenz mit A-Post Plus und spart damit rund 460'000 Franken Portokosten pro Jahr. Dies hat auch Vorteile für Sie: Der Brief liegt im Briefkasten oder im Postfach, auch wenn Sie abwesend sind und Sie sparen sich den Extra-Gang zur Post. Der Nachweis der Zustellung ist trotzdem gewährleistet, denn der Postbote erfasst den Barcode auf dem Dokument vor dem Einwurf in den Briefkasten oder ins Postfach elektronisch und dokumentiert damit, dass der Brief zugestellt ist.

Quelle: 10 Minuten – Aktuelles aus Ihrer Steuerverwaltung; Ausgabe 3/2013

Ergänzung zum Beitrag der PartnerNews 03/2014:

Bei der A-Post Plus ist das Datum der Ablage im Briefkasten/Postfach massgebend, sollte eine Frist damit verbunden sein. Somit riskieren die Empfänger, Fristen falsch zu berechnen. Ein Brief wird nämlich nicht zugestellt, wenn man ihn in der Hand hat, sondern wenn er eingeworfen wurde. Dazwischen können aber Ferientage oder ein lokaler Feiertag liegen. Es ist darum immer mit dem Liefercode zu prüfen, wann das Schreiben exakt als zugestellt vermerkt wurde.



A-Post Plus erkennt man am Code .01. im zweiten Block

Darum nach Entgegennahme eines solchen Briefes via www.post.ch unter Sendungsverfolgung schauen, wann dieser zugestellt wurde.

Quelle: HütteLaw AG; März 2014

MWST: Bundesrat will den Vollzug bei ausländischen Unternehmen verbessern

Der Bundesrat verlangt künftig von ausländischen Unternehmen, die in der Schweiz vorübergehend Leistungen erbringen, die Angabe ihrer Schweizer Mehrwertsteuernummer. Dies soll im Rahmen des bereits bestehenden Online-Meldeverfahrens für die vorübergehende Erwerbstätigkeit in der Schweiz geschehen und dient der besseren Überprüfung der Mehrwertsteuerpflicht. Der Bundesrat hat an einer Sitzung das Eidgenössische Finanzdepartement beauftragt, gemeinsam mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement die Umsetzung der Massnahme an die Hand zu nehmen.

Durch die Verbesserung des Vollzugs bei der Mehrwertsteuer will der Bundesrat die mehrwertsteuerbedingten Wettbewerbsnachteile von inländischen gegenüber ausländischen Unternehmen verringern. Werkvertragliche Leistungen aus dem Ausland werden fälschlicherweise oft ohne Mehrwertsteuer bezogen und sind dadurch günstiger. Künftig muss deshalb im Rahmen des Online-Meldeverfahrens, das für ausländische Leistungs-



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

erbringer mit vorübergehender Erwerbstätigkeit in der Schweiz gilt, die Schweizer Mehrwertsteuernummer angegeben werden. Ausländische Unternehmen werden so zur Abklärung ihrer Steuerpflicht in der Schweiz angehalten und die Eidgenössische Steuerverwaltung kann deren allfällige Mehrwertsteuerpflicht besser durchsetzen. Die jährlichen Mehreinnahmen schätzt der Bundesrat auf mindestens 10 Millionen Franken. Mit der Massnahme wird die vom Parlament überwiesene Motion Cassis (12.4197) umgesetzt.

Zur weiteren Verringerung der Wettbewerbsnachteile soll im Rahmen der laufenden Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes für die Mehrwertsteuerpflicht statt auf die im Inland erzielten Umsätze auf die weltweiten Umsätze eines Unternehmens abgestellt werden. Damit ist klar, dass die Steuerpflicht in der Schweiz bereits mit dem erstmaligen Erbringen einer Leistung im Inland beginnt, wenn ein Unternehmen weltweit mehr als 100 000 Franken Umsatz erzielt.

Quelle: <https://www.news.admin.ch>; April 2014

Boom auf dem Schweizer Arbeitsmarkt

Der Schweizer Arbeitsmarkt hat sich in den ersten drei Monaten des Jahres 2014 äusserst dynamisch entwickelt. Der Adecco Swiss Job Market Index (ASJMI), welcher die Zahl der in Presse und Internet veröffentlichten Stellenanzeigen abbildet, hat einen Rekordwert von 118 Punkten erreicht, was im Quartalsvergleich ein Plus von 10% und im Jahresvergleich sogar einen Sprung um 21% bedeutet.

Der Anstieg gilt für alle Regionen des Landes und für sämtliche Wirtschaftszweige. Zwar sei ein Anstieg im Frühling durchaus üblich, doch der saisonale Effekt reiche als Erklärung für dieses Hoch nicht aus, so die Autoren des ASJMI. Ihnen zufolge ist die Volkswirtschaft nach Jahren der Unsicherheit nun wieder zuversichtlich.

Die Regionen mit der markantesten Zunahme an Stellenangeboten gegenüber dem Vorquartal sind die Zentralschweiz (+24%) und die Nordwestschweiz (+18%). In den anderen Gebieten ist das Wachstum zwar schwächer ausgeprägt, aber durchaus sichtbar: +8% im Grossraum Zürich, +7% in der Ostschweiz, +6% in der Genferseeregion und +5% im Espace Mittelland.

Im Vergleich zum Vorjahr fällt die Verbesserung noch deutlicher aus: +34% in der Zentralschweiz, +24% im Grossraum Zürich und +22% in der Nordwestschweiz. Die Ostschweiz, der Espace Mittelland und die Genferseeregion folgen mit ebenfalls beachtlichen Wachstumsraten von 20%, 16% und 14%.

Nach einer Stagnation im Vorjahr nahmen das Gastgewerbe und die persönlichen Dienstleistungen im ersten Quartal 2014 wieder Fahrt auf. Im Vergleich zum letzten Quartal 2013 erhöhte sich das Stellenangebot in dieser Sparte um 20%. Ähnlich dynamisch entwickelten sich die Berufe in Büro und Verwaltung (+19%) sowie die Stellen im Management (+18%).

Quelle: <http://www.kmu.admin.ch>; Mai 2014



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Rechtliche Informationen und Neuerungen

Versicherungsschutz bei Freizeitunfällen

Das Bundesgericht hat ein vorteilhaftes Urteil für Teilzeitbeschäftigte gefällt: Ob die geleisteten Arbeitsstunden auch für einen Versicherungsschutz bei Freizeitunfällen ausreichen, darf laut Gericht nicht einfach anhand des Jahresdurchschnitts ermittelt werden.

Der Fall betrifft einen Bauern aus dem Kanton Jura, der neben seiner Tätigkeit als Landwirt in Teilzeit als Angestellter arbeitet. In diesem Rahmen ist er bei der Allianz obligatorisch gegen Unfälle versichert, was etwa Taggelder bei Erwerbsausfall einschliesst. 2009 erlitt er beim Reinigen seines Hofes einen Unfall. Die Allianz stellte sich in der Folge auf den Standpunkt, dass er für Freizeitunfälle nicht versichert sei. Es seien Nichtberufsunfälle im Rahmen der obligatorischen Unfallversicherung nur dann gedeckt, wenn das wöchentliche Arbeitspensum mindestens acht Stunden betrage. Der Betroffene habe im Jahr 2008 insgesamt aber nur neunzig Stunden gearbeitet, was bei 48 möglichen Arbeitswochen durchschnittlich nicht einmal zwei Stunden pro Woche ergebe. Die jurassische Justiz bestätigte diese Berechnung, wurde vom Bundesgericht nun aber korrigiert. Laut Gericht kann nicht einfach darauf abgestellt werden, ob jemand innerhalb der 48 Arbeitswochen eines Jahres im Schnitt acht Stunden pro Woche tätig gewesen sei. Zu berücksichtigen seien bei der Berechnung des Durchschnitts vielmehr nur jene Wochen, in denen die betroffene Person tatsächlich gearbeitet habe. Im konkreten Fall sei der Betroffene im massgebenden Jahr nur während zehn Wochen als Angestellter tätig gewesen. Der Wochendurchschnitt betrage damit neun Stunden, womit er bei der Allianz auch für Nichtberufsunfälle versichert sei.

Quelle: <http://www.trex.ch>; Ausgabe 01/14

MWST Deutschland: Risiko auf vier Rädern – Umsatzsteuerpflicht Schweizer Unternehmen in Deutschland

Gesetzesänderung in Deutschland auf 30. Juni 2013

Am 26. Juni 2013 wurde durch eine Änderung des deutschen Umsatzsteuergesetzes (UStG) der Leistungsort bei der langfristigen Vermietung von Beförderungsmitteln an Nichtunternehmer in § 3a Abs. 3 Nr. 2 UStG an Art. 56 Abs. 2 MwStSystRL angepasst. Die Regelung ist – nach schweizerischem Rechtsetzungsverständnis kaum nachvollziehbar – bereits vier Tage später, nämlich am 30. Juni 2013 in Kraft getreten.

Geschäftsfahrzeuge für Arbeitnehmer mit deutschem Wohnsitz: Unbedingt korrekt anmelden!

Deutschland hat damit entschieden, dass die langfristige Vermietung eines Beförderungsmittels an Nichtunternehmer dem Empfängerortsprinzip unterliegt. Der Leistungsort ist bei diesem Prinzip durch den Wohnsitz oder Sitz des Leistungsempfängers bestimmt. Dies unabhängig davon, wo das Fahrzeug immatrikuliert oder übergeben wird. Betroffen sind insbesondere auch Fahrzeugüberlassungen an Arbeitnehmer.



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Bei Vermietung unter Unternehmen (B2B) kann das „Reverse Charge System“ (Versteuerung durch den Rechnungsempfänger analog der Schweizer Bezugssteuer gemäss Art. 45 MWSTG) angewendet werden. Doch auch dabei gibt es Neuerungen, die unbedingt zu beachten sind. So setzt nun nämlich auch Deutschland die EU-Formvorschriften hinsichtlich einer umsatzsteuerkonformen Rechnung um (§ 14a UStG). Wenn also ein Schweizer Unternehmen die Steuerpflicht dadurch vermeiden will, dass Sie das „Reverse Charge System“ anwendet, dann sollte auf die entsprechende Rechnung freiwillig die umsatzsteuerliche Registrationsnummer des Leistungsempfängers (DE + neun Ziffern) aufgeführt werden, sowie sollte der Hinweis „Steuerschuldner ist der Rechnungsempfänger gemäss § 13b UStG“ enthalten sein.

Anders zu beurteilen ist die kurzfristige Vermietung von Beförderungsmittel von weniger als 30 Tagen. Diese Vermietungsleistung gilt an dem Ort ausgeführt, an dem das Fahrzeug dem Empfänger tatsächlich zur Verfügung gestellt wird, wenn sich auch der Sitz, die Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte des Unternehmens, von wo aus diese Leistung tatsächlich erbracht wird, an diesem Ort befindet. Dadurch soll beispielsweise bei Autovermietungsgesellschaften eine Besteuerung am Verbrauchsort erreicht werden.

Konkrete Massnahmen

Aktuell besteht der kleine Hoffnungsschimmer, dass das Finanzamt Konstanz sich gemäss § 3a Abs. 6 UStG auf den Ort der überwiegenden Nutzung beruft, womit nur die in Deutschland genutzten Fahrzeuge betroffen wären. Diese Auslegung wird sich jedoch kaum durchsetzen. Wenn nun ein Schweizer Arbeitgeber einem deutschen Arbeitnehmer mit Grenzgänger Status ein Geschäftsauto zur privaten Nutzung überlässt, dann muss das Unternehmen in Deutschland die Registration prüfen und im Umfang der deutschen „1-Prozent-Regel“ 19 Prozent USt an den Fiskus abliefern. Zur Erinnerung: Auch die Schweiz kennt auf dem Privatanteil der Fahrzeugnutzung eine Versteuerungspflicht, welche analog zu den direkten Steuern im Lohnausweis mit der „0,8-Prozent-Regel“ zu erfassen und zu versteuern ist. Achtung, die Schweizer Berechnungsart kann leider nicht für die viel komplexere deutsche Regel übernommen werden.

Bereits in Deutschland für Umsatzsteuerzwecke registrierte Schweizer Unternehmen müssen sicherstellen, dass die neuen Formvorschriften zur korrekten Rechnungsstellung erfüllt werden.

Vorteile einer Registration: Chancen nutzen

Für nicht wenige Unternehmen bieten diese Neuerungen aber auch eine Chance, indem sich dadurch ein Grund für die vereinfachte Registration ergeben kann.

Umfragen zeigen, dass die Verwendung einer EU-UID-Nr. Schweizer Unternehmen den EU-Marktzugang erleichtert, zumal dann mit gleich langen Spiessen wie die europäischen Mitbewerber offeriert werden kann. Für immer mehr EU-Kunden ist die Verzollungsproblematik nämlich ein Grund, nicht von Schweizer Unternehmen zu kaufen. Mit einer DE-UID-Nr. kann ein Schweizer Unternehmen – wie die deutschen Mitbewerber – den europäischen Kunden die Rechnung ohne Einfuhrsteuerbelastung als „innergemeinschaftlich steuerbefreite Lieferung“ ausstellen. Dadurch nimmt der EU-Kunde den Sonderfall Schweiz kaum noch wahr. Deshalb ist sowieso mit einer vermehrten Registration von Schweizer Firmen zu rechnen. Wichtig ist dabei, vorgängig genau abzuklären wie Handelsabläufe steuerlich optimiert werden können und (falls sich eine Registration auf-



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

drängt) welche Umsetzungshandlungen unbedingt vor der Registration zu erfolgen haben.

Quelle: rechnungswesen & controlling; Ausgabe 01/14

Bundesgerichtsentscheid zur interkantonalen Doppelbesteuerung von Arbeitgeber-Einmalentschädigungen bei quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern

Ein quellensteuerpflichtiger Arbeitnehmer wechselte seinen Wohnsitz vom Kanton Basel-Stadt in eine Gemeinde im Kanton Basel-Landschaft. Eine ihm zugesprochene Einmalzahlung des Arbeitgebers wurde im Ergebnis in beiden Kantonen besteuert. Im September 2013 entschied das Bundesgericht über diese interkantonale Doppelbesteuerung (2C_116/2013, 2C_117/2013): Nichtperiodische bzw. einmalige Zahlungen dürfen nur von demjenigen Kanton besteuert werden, in welchem im Realisationszeitpunkt die Steuerpflicht bestand.

Quelle: WEKA Treuhand-News; März 2014

Revidierter Steuerabzug von Aus- und Weiterbildungskosten gilt ab 2016

Der Bundesrat hat das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung berufsorientierter Aus- und Weiterbildungskosten auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig hat das EFD Anpassungen in der Berufskostenverordnung vorgenommen, die durch das neue Gesetz notwendig wurden. Damit werden neu alle beruflichen Aus- und Weiterbildungskosten zum Abzug zugelassen.

Der Abzug beträgt beim Bund maximal 12'000 Franken pro Steuerperiode. Die Kantone können die Obergrenze für die kantonalen Steuern selbst festlegen. Der neue Abzug gilt nicht wie bis anhin nur für Weiterbildungskosten, sondern für alle beruflichen Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten. Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten werden dem Arbeitnehmer nicht zum Lohn hinzugerechnet. Wie bisher bleiben die Kosten für die Erstausbildung nicht abzugsfähig. Das Parlament hatte das Bundesgesetz am 27. September 2013 verabschiedet, und die Referendumsfrist ist unbenutzt verstrichen. Die Kantone haben bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen bundesrechtlichen Bestimmungen Zeit, um ihre eigene Gesetzgebung anzupassen. Damit wird ein gleichzeitiges Inkrafttreten von Bundesrecht und kantonalem Recht gewährleistet.

Quelle: <https://www.news.admin.ch>; April 2014

Einführung von bezahlten Stillzeiten

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 die Revision der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) verabschiedet und gleichzeitig beschlossen, das Übereinkommen Nr. 183 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über den Mutterschutz zu ratifizieren. Die revidierte Verordnung sieht neu das Prinzip entlohnter Stillzeiten vor. Die Revision tritt per 1. Juni 2014 in Kraft.



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Der Text der neuen Regelung lautet wie folgt:

Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1)

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

Die Verordnung 1 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz wird wie folgt geändert:

Art. 60 Abs. 2

² Stillenden Müttern sind die für das Stillen oder für das Abpumpen von Milch erforderlichen Zeiten freizugeben. Davon wird im ersten Lebensjahr des Kindes als bezahlte Arbeitszeit angerechnet:

- a. bei einer täglichen Arbeitszeit von bis zu 4 Stunden: mindestens 30 Minuten;
- b. bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 4 Stunden: mindestens 60 Minuten;
- c. bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden: mindestens 90 Minuten.

Quelle: SECO – KMU Portal, Newsletter 05/14



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Funny News – Wirtschaft, Recht und Steuern einmal anders

Büro zum 1.: Meier: "Chef, ich brauche mehr Geld, ich möchte heiraten!"

Chef: "Meier, ich weiss, dass ihr Gehalt nicht reicht, um zu heiraten. Aber eines Tages werden sie mir dafür dankbar sein!"

Büro zum 2.: Chef: "Ich muss Sie entlassen!"

Arbeiter: "Sie wollen mich entlassen? Ich dachte, Sklaven kann man nur verkaufen!"

Büro zum 3.: In der Firma hat eine neue Mitarbeiterin angefangen. Sie steht mit einem Stapel Akten vor dem Reisswolf und weiss nicht, wie das Ding funktioniert.

Kommt ein Kollege vorbei: "Kann ich dir helfen?"

Mitarbeiterin: "Ja, gern! Wie funktioniert denn dieses Ding?"

Kollege: "Ganz einfach!"

Der Kollege nimmt ihr die Akten aus der Hand und wirft eine nach der anderen in den Aktenvernichter.

Mitarbeiterin: "Ist ja toll, wie einfach das geht! Und wo kommen jetzt die Kopien raus?"

Beamte zum 1.: Was tut ein Beamter zuerst, nachdem er hingefallen ist?

Er nimmt die Hände aus der Hosentasche!

Beamte zum 2.: Warum haben Beamte eine Brille?

Damit Sie sich beim Einschlafen nicht mit dem Bleistift ins Auge stechen.

Beamte zum 3.: Welcher Tag ist der arbeitsintensivste für einen Beamten?


Der Montag, da muss er gleich zwei Kalenderblätter abreissen!





Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

SPECIAL: FUSSBALL-WELTMEISTERSCHAFT 2014 IN BRASILIEN

Schon bald hat das lange Warten auf die Fussball-Weltmeisterschaft 2014 in Brasilien ein Ende! Sind Sie bereit mit der Schweizer Nationalmannschaft  mitzusingen?

Schweizer Nationalhymne

Erste Strophe

Trittst im Morgenrot daher,
Seh'ich dich im Strahlenmeer,
Dich, du Hoherhabener, Herrlicher!
Wenn der Alpenfirn sich rötet,
Betet, freie Schweizer, betet!
Eure fromme Seele ahnt
Eure fromme Seele ahnt
Gott im hehren Vaterland,
Gott, den Herrn, im hehren Vaterland.

Zweite Strophe

Kommst im Abendglühn daher,
Find'ich dich im Sternenheer,
Dich, du Menschenfreundlicher, Liebender!
In des Himmels lichten Räumen
Kann ich froh und selig träumen!
Denn die fromme Seele ahnt
Denn die fromme Seele ahnt
Gott im hehren Vaterland,
Gott, den Herrn, im hehren Vaterland.

Dritte Strophe

Ziehst im Nebelflor daher,
Such'ich dich im Wolkenmeer,
Dich, du Unergründlicher, Ewiger!
Aus dem grauen Luftgebilde
Tritt die Sonne klar und milde,
Und die fromme Seele ahnt
Und die fromme Seele ahnt
Gott im hehren Vaterland,
Gott, den Herrn, im hehren Vaterland.

Vierte Strophe

Fährst im wilden Sturm daher,
Bist du selbst uns Hort und Wehr,
Du, allmächtig Waltender, Rettender!
In Gewitternacht und Grauen
Lasst uns kindlich ihm vertrauen!
Ja, die fromme Seele ahnt,
Ja, die fromme Seele ahnt,
Gott im hehren Vaterland,
Gott, den Herrn, im hehren Vaterland.



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

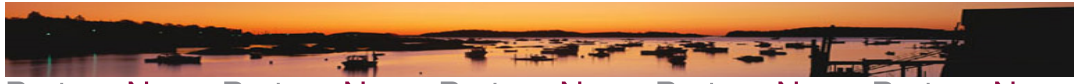
SPIELPLAN (12.06. – 13.07.2014)

GRUPPE A				
Anstoß	Spielort	Heimmannschaft	Gastmannschaft	Ergebnis
Do. 12.06. 22:00	São Paulo	Brasilien	- Kroatien	--
Fr. 13.06. 18:00	Natal	Mexiko	- Kamerun	--
Di. 17.06. 21:00	Fortaleza	Brasilien	- Mexiko	--
Do. 19.06. 00:00	Manaus	Kamerun	- Kroatien	--
Mo. 23.06. 22:00	Brasília	Kamerun	- Brasilien	--
	Recife	Kroatien	- Mexiko	--

GRUPPE B				
Anstoß	Spielort	Heimmannschaft	Gastmannschaft	Ergebnis
Fr. 13.06. 21:00	Salvador	Spanien	- Niederlande	--
Sa. 14.06. 00:00	Cuiaba	Chile	- Australien	--
Mi. 18.06. 18:00	Porto Alegre	Australien	- Niederlande	--
Mi. 18.06. 21:00	Rio de Janeiro	Spanien	- Chile	--
Mo. 23.06. 18:00	Curitiba	Australien	- Spanien	--
	São Paulo	Niederlande	- Chile	--

GRUPPE C				
Anstoß	Spielort	Heimmannschaft	Gastmannschaft	Ergebnis
Sa. 14.06. 18:00	Belo Horizonte	Kolumbien	- Griechenland	--
So. 15.06. 03:00	Recife	Elfenbeinküste	- Japan	--
Do. 19.06. 18:00	Brasília	Kolumbien	- Elfenbeinküste	--
Fr. 20.06. 00:00	Natal	Japan	- Griechenland	--
Di. 24.06. 22:00	Cuiaba	Japan	- Kolumbien	--
	Fortaleza	Griechenland	- Elfenbeinküste	--

GRUPPE D				
Anstoß	Spielort	Heimmannschaft	Gastmannschaft	Ergebnis
Sa. 14.06. 21:00	Fortaleza	Uruguay	- Costa Rica	--
So. 15.06. 00:00	Manaus	England	- Italien	--
Do. 19.06. 21:00	São Paulo	Uruguay	- England	--
Fr. 20.06. 18:00	Recife	Italien	- Costa Rica	--
Di. 24.06. 18:00	Natal	Italien	- Uruguay	--
	Belo Horizonte	Costa Rica	- England	--



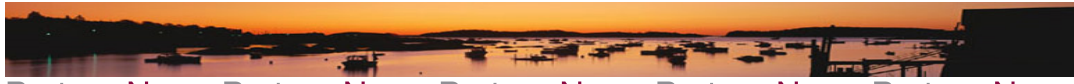
Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

GRUPPE E				
Anstoß	Spielort	Heimmannschaft	Gastmannschaft	Ergebnis
So. 15.06. 18:00	Brasília	Schweiz	- Ecuador	⇄
So. 15.06. 21:00	Porto Alegre	Frankreich	- Honduras	⇄
Fr. 20.06. 21:00	Salvador	Schweiz	- Frankreich	⇄
Sa. 21.06. 00:00	Curitiba	Honduras	- Ecuador	⇄
Mi. 25.06. 22:00	Manaus	Honduras	- Schweiz	⇄
	Rio de Janeiro	Ecuador	- Frankreich	⇄

GRUPPE F				
Anstoß	Spielort	Heimmannschaft	Gastmannschaft	Ergebnis
Mo. 16.06. 00:00	Rio de Janeiro	Argentinien	- Bosnien-Herzegowina	⇄
Mo. 16.06. 21:00	Curitiba	Iran	- Nigeria	⇄
Sa. 21.06. 18:00	Belo Horizonte	Argentinien	- Iran	⇄
So. 22.06. 00:00	Cuiaba	Nigeria	- Bosnien-Herzegowina	⇄
Mi. 25.06. 18:00	Porto Alegre	Nigeria	- Argentinien	⇄
	Salvador	Bosnien-Herzegowina	- Iran	⇄

GRUPPE G				
Anstoß	Spielort	Heimmannschaft	Gastmannschaft	Ergebnis
Mo. 16.06. 18:00	Salvador	Deutschland	- Portugal	⇄
Di. 17.06. 00:00	Natal	Ghana	- USA	⇄
Sa. 21.06. 21:00	Fortaleza	Deutschland	- Ghana	⇄
Mo. 23.06. 00:00	Manaus	USA	- Portugal	⇄
Do. 26.06. 18:00	Recife	USA	- Deutschland	⇄
	Brasília	Portugal	- Ghana	⇄

GRUPPE H				
Anstoß	Spielort	Heimmannschaft	Gastmannschaft	Ergebnis
Di. 17.06. 18:00	Belo Horizonte	Belgien	- Algerien	⇄
Mi. 18.06. 00:00	Cuiaba	Russland	- Südkorea	⇄
So. 22.06. 18:00	Rio de Janeiro	Belgien	- Russland	⇄
So. 22.06. 21:00	Porto Alegre	Südkorea	- Algerien	⇄
Do. 26.06. 22:00	São Paulo	Südkorea	- Belgien	⇄
	Curitiba	Algerien	- Russland	⇄



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

ACHELFINALE					
Anstoß	Spielort	Heimmannschaft	Gastmannschaft	Ergebnis	
Sa. 28.06. 18:00	Belo Horizonte	Sieger Gruppe A	- Zweiter Gruppe B	--	
Sa. 28.06. 22:00	Rio de Janeiro	Sieger Gruppe C	- Zweiter Gruppe D	--	
So. 29.06. 18:00	Fortaleza	Sieger Gruppe B	- Zweiter Gruppe A	--	
So. 29.06. 22:00	Recife	Sieger Gruppe D	- Zweiter Gruppe C	--	
Mo. 30.06. 18:00	Brasília	Sieger Gruppe E	- Zweiter Gruppe F	--	
Mo. 30.06. 22:00	Porto Alegre	Sieger Gruppe G	- Zweiter Gruppe H	--	
Di. 01.07. 18:00	São Paulo	Sieger Gruppe F	- Zweiter Gruppe E	--	
Di. 01.07. 22:00	Salvador	Sieger Gruppe H	- Zweiter Gruppe G	--	

VIERTELFINALE					
Anstoß	Spielort	Heimmannschaft	Gastmannschaft	Ergebnis	
Fr. 04.07. 18:00	Rio de Janeiro	Sieger Achtelfinale 5	- Sieger Achtelfinale 6	--	
Fr. 04.07. 22:00	Fortaleza	Sieger Achtelfinale 1	- Sieger Achtelfinale 2	--	
Sa. 05.07. 18:00	Brasília	Sieger Achtelfinale 7	- Sieger Achtelfinale 8	--	
Sa. 05.07. 22:00	Salvador	Sieger Achtelfinale 3	- Sieger Achtelfinale 4	--	

HALBFINALE					
Anstoß	Spielort	Heimmannschaft	Gastmannschaft	Ergebnis	
Di. 08.07. 22:00	Belo Horizonte	Sieger Viertelfinale 1	- Sieger Viertelfinale 2	--	
Mi. 09.07. 22:00	São Paulo	Sieger Viertelfinale 3	- Sieger Viertelfinale 4	--	

SPIEL UM PLATZ 3					
Anstoß	Spielort	Heimmannschaft	Gastmannschaft	Ergebnis	
Sa. 12.07. 22:00	Brasília	Verlierer 1. Halbfinale	- Verlierer 2. Halbfinale	--	

FINALE					
Anstoß	Spielort	Heimmannschaft	Gastmannschaft	Ergebnis	
So. 13.07. 21:00	Rio de Janeiro	Sieger Halbfinale 1	- Sieger Halbfinale 2	--	

WELTMEISTER: